

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 22 (1875)

20 (20.5.1875)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559494](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559494)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 5 gr.

1875. Donnerstag, 20. Mai. **N^o. 20.**

Bekanntmachung.

1) Die Lieferung des für das Rathhaus, das P.-F.-L.-Hospital, das Gymnasium, sämtliche städtische Schulanstalten und das Elisabeth-Kinder-Krankenhaus pro 1875 erforderlichen Torfs, etwa 30000 Hektoliter guten schwarzen trocknen Bagger- oder Bactorfs und Maschinentorfs, soll mittelst schriftlicher Eingaben mindestfordernd verdungen werden.

Zwei Hektoliter enthalten nahezu das Maaß eines sog. Hundsmühler Torfkorbes.

Schriftliche und versiegelte Anerbietungen sind unter Beifügung von Proben spätestens bis

zum 26. Mai d. J., Mittags 12 Uhr,
in der Magistrats-Registatur, woselbst auch die Bedingungen zur Einsicht ausliegen, abzugeben.

Es werden auch Anerbietungen nach Gewicht unter Beilieferung von Proben angenommen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Mai 11.

2) Am Donnerstag den 20. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause die Benutzung des Mähgrases auf den Gründen vor dem Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Oldenburg, aus der Direction des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital, 1875 Mai 12.

3) Der Krahnwärter Joh. Diedrich Kayser hieselbst ist als Waagemeister der auf dem Stau angelegten zur allgemeinen Benutzung bestimmten Centesimalwaage bestellt und eidlich verpflichtet.

Das Waagegeld beträgt für je 50 Kilogramm 2 Pfennig, unter 50 Kilogramm werden für voll berechnet. Für den Waagezettel wird nichts berechnet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Mai 14.

4) Der Arbeiter Tönjes Freese zu Bloherfelde und der Maschinenheizer Johann Friedrich Wortmann, Kriegerstraße, hieselbst sind als Hülfsnachtwächter der Stadt Oldenburg bestellt und eidlich verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Mai 10.



Grundsätze, betreffend Neupflasterung in der Stadt Oldenburg.

In der Sitzung vom 23. April d. J. hat der Stadtrath sich mit den Grundsätzen einverstanden erklärt, welche die dazu niedergesetzte Commission über die Neupflasterungen in der Stadt aufgestellt hatte. Die Grundsätze erstrecken sich nur auf die vorhandenen, von der Stadt bereits übernommenen ungepflasterten Straßen; über die Frage, wie bei etwaigen Seitens der Stadt neu anzulegenden Straßen zu verfahren sei, oder unter welchen Voraussetzungen von Privatpersonen angelegte Straßen von der Stadt zu übernehmen seien, hat die Commission Vorschläge nicht gemacht. Die Frage bedarf einer eingehenden Prüfung und beantwortet sich nicht so leicht. Für desfallsige Bestimmungen ist vielleicht ein neues haupolizeiliches Statut oder ein besonderes Statut der geeignete Ort.

Die nunmehr vom Stadtrath beschlossenen Grundsätze für die Neupflasterung in der Stadt lauten wie folgt:

1. Alle noch ungepflasterte Straßen und Wege der Stadt sind nach einem bestimmten näher festzustellenden Plane successive zu pflastern bezw. die Fußwege mit guten Klinkern zu besteinen.

2. Für die Pflasterung von **Fahrbahnen** ist wesentlich die größere oder geringere Benutzung (Frequenz) durch Fuhrwerke maßgebend und hiernach die Priorität zu bestimmen.

Daneben ist zu berücksichtigen, wenn eine noch ungepflasterte Straße zur Verbindung (als Zwischenglied) zweier schon gepflasterten Straßen dient.

3. Für schon gepflasterte **Fahrbahnen** ist zu bestimmen, für welche derselben eine Umpflasterung mit behauenen Steinen (Reihenpflaster) zunächst in Aussicht zu nehmen ist.

Für diese Art Straßenpflasterung ist nur gut bearbeitetes, hartes und durch Erprobung bewährtes Material zu verwenden.

4. Für öffentliche Fußwege gilt als Regel, daß sie baldthunlichst alle zu besteinen sind, damit der Verkehr in allen Straßen der Stadt für Fußgänger jederzeit unbehindert stattfinden könne.

Sind von beiden Seiten einer Straße Fußwege, so kann die Besteinung vorläufig auf eine Seite beschränkt werden.

5. Für die Besteinung der Trottoirs sind nur Klinker aus bewährten (Bochhorner) Ziegeleien nach sorgfältiger Sortirung zu verwenden.

6. Es ist jährlich eine feste Summe zu bestimmen:

a) zur Fortsetzung der Pflasterung mit behauenen Steinen (Fahrbahnen in der älteren Stadt),

- b) zur Pflasterung neuer Fahrbahnen mit Feldsteinen,
 c) zur Besteinung der Fußwege mit Klinkern.
7. Ueber die Reihenfolge, in welcher diese Pflasterungen successive auszuführen sind, ist Bestimmung zu treffen.

Die Anlegung eines städtischen Badeplatzes an der oberen Hunte betreffend.

(Schluß.)

Also der Zugang nach dem Badeplatze — das ist der wichtigste Punkt in den Bedingungen — sollte nicht durch den Schloßgarten genommen werden. Es blieb daher die Alternative: entweder vom Koppeltwege aus am Hunte-Ems-Kanal entlang mittelst einer Fußgängerbrücke über die Hunte eine Zuwegung herzustellen, oder von der Gartenstraße aus zwischen Claussens und Hegelers Gründen einen Fußweg nach dem Badeplatze anzulegen. Die Commission verhehlte sich nicht, daß jede der beiden Zuwegungen nur mit erheblichen Kosten herzustellen sein werde, hielt jedoch mit Rücksicht darauf, daß in der That kaum ein anderer Platz als der unterhalb der Militärschwimmanstalt im Gebiete der Stadt sich finden lasse, und daß dieser Platz wegen seiner abgeschlossenen Lage und wegen des stets frischen Wassers so sehr zur Herrichtung der Badeanstalt sich eigne, das für die Herstellung der Zuwegung nothwendige Opfer nicht für zu groß. Die eine Alternative erledigte sich dadurch, daß Herr Rathsherr Hegeler sich nicht geneigt zeigte, das zur Herstellung eines Fußweges erforderliche Areal von seinen Gründen abzutreten; es blieb daher nur die andere Zuwegung mittelst einer Brücke über die Hunte.

Der Plan der Badeanstalt, welcher sodann von dem Stadtbauemeister ausgearbeitet und nunmehr vom Stadtrath genehmigt ist, gestaltet sich im Wesentlichen wie folgt:

Wie bemerkt, ist der Zugang vom Koppeltwege aus an der Nordseite des Hunte-Ems-Kanals mittelst einer Brücke über die Hunte in Aussicht genommen. Gleich links an der Brücke wird ein Häuschen für den Badewärter hergerichtet, dergestalt, daß dieser sowohl die Brücke als den ganzen Badeplatz überblicken kann. An das Wärterhäuschen schließen sich die Buden zum Aus- und Ankleiden, und zwar zunächst in drei Abtheilungen für 100 Personen berechnet, welche jedoch je nach Bedürfniß durch Anfügung neuer Abtheilungen erweitert werden können. Die eine der drei Abtheilungen ist in Zellen abgekleidet mit mehr confortabler Einrichtung, die anderen beiden Abtheilungen sind freie Räume und für die größere Menge bestimmt. Sämmt-

liche Buden sind überdacht. Hinter den Buden entlang führt ein Fußpfad für die Militairpersonen nach der Militair-Schwimm-anstalt.

Gebadet wird in der Gunte selbst; nur für Kinder, welche nicht schwimmen können, soll ein Bassin auf der Wiese ausgegraben werden, welches mit der Gunte in Verbindung steht. Die Tiefe der Gunte beträgt an der Seite der Wiese pl. m. 1 Meter, nach der Mitte und der entgegengesetzten Seite des Flusses hin bis zu 2 Meter; die Grenze, bis zu welcher Nichtschwimmer sich ohne Gefahr wagen dürfen, soll durch Baken bezeichnet werden.

Die Kosten dieser Anlage belaufen sich auf 3020 Thlr., unter welchen als Hauptpöste die Brücke mit 1000 Thlrn. und die Buden mit 1465 Thlrn. hervortreten.

Der Stadtrath hat diese Summe bewilligt, um mit Hülfe derselben eine Einrichtung geschaffen zu sehen, welche für die Gesundheitspflege der hiesigen Bevölkerung schon längst als unentbehrlich erkannt ist.

Magistrat, Stadtrath und Gemeinderath.

Sizung vom 18. Mai 1875.

Es wurde verhandelt:

I. in gemeinschaftlicher Sizung des Magistrats und Stadtraths:

1. Den Lehrerinnen der Cäcilienchule, Fräulein Hempel und Fräulein Deegener wurde die definitive Anstellung bewilligt.

II. vom Stadtrath und Gemeinderath:

2. Die Beschlüsse vom 20. v. M. in Betreff der Chaussee-Anlage von Oldenburg nach Wieselstede wurden in zweiter Lesung wiederholt.

III. vom Gemeinderath:

3. Die Anträge des Magistrats in Betreff Erweiterung der Infanterie-Schießplätze wurden unter der Voraussetzung zum Beschluß erhoben, daß der Gemeinde keine Kosten aus dieser Aenderung irgend wie entstehen würden.

4. Der Gemeinderath war damit einverstanden, daß dem Geh. Kanzlisten Weichardt und dem Oberrevisor Schwende hief. das zwischen ihrem Gebäude an der Rosenstraße und dem vormals Harms'schen, jetzt Folte'schen Hause belegene Areal bis auf weiter in Zeitpacht eingegeben werde unter Vorbehalt einer beiderseitigen halbjährlichen Kündigung und gegen Zahlung einer jährlichen Pacht von 1 M. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: K. von Heimburg.
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.